



**STEUERGESETZ
DER
GEMEINDE CONTERS I.P.**

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Gegenstand
- Art. 2 Subsidiäres Recht

II. MATERIELLES RECHT

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

- Art. 3 Steuerfuss

2. Handänderungssteuer

- Art. 4 Steuersatz

3. Liegenschaftensteuer

- Art. 5 Steuersatz

4. Erbschafts- und Schenkungssteuer

- Art. 6 aufgehoben
- Art. 7 aufgehoben
- Art. 8 aufgehoben
- Art. 9 Steuersatz
- Art. 10 aufgehoben

5. Hundesteuer

- Art. 11 Steuerobjekt
- Art. 12 Steuersubjekt
- Art. 13 Steuerbefreiung
- Art. 14 Steuerberechnung

III. FORMELLES RECHT

1. Behörden

Art. 15	Gemeindevorstand
Art. 16	Gemeindesteueramt
Art. 17	Weitere Behörden

2. Bezug

Art. 18	Fälligkeit
Art. 19	Zahlungsfrist
Art. 20	Steuererlass

3. Entschädigung

Art. 21	Entschädigung
---------	---------------

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22	Inkrafttreten
---------	---------------

Von der Gemeindeversammlung erlassen gestützt auf Art. 39 Abs. 1 Ziff. 5. und Art. 62 der Gemeindeverfassung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Gemeinde Conters erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

² Die Gemeinde Conters erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Hundesteuer.

³ Überdies erhebt die Gemeinde Conters folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Gästetaxe.

Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. MATERIELLES RECHT

- 1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3 Steuerfuss

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. Handänderungssteuer

Art. 4 Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 1 Prozent.

3. Liegenschaftssteuer

Art. 5 Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 Promille.

4. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 6 Gegenstand und Bemessung

aufgehoben

Art. 7 Steuersubjekt

aufgehoben

Art. 8 Subjektive Steuerbefreiung

aufgehoben

Art. 9 Steuersatz

⁴ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent;
- b) für die übrigen Begünstigten 25 Prozent.

Art. 10 Bezug und Haftung

aufgehoben

5. Hundesteuern

Art. 11 Steuerobjekt

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher mit Stichtag 1. Januar auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 12 Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 13 Steuerbefreiung

Von der Entrichtung der Hundesteuer ist der Hundehalter für die folgenden Arten von Hunden befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Herdenschutzhunde.

Art. 14 Steuerberechnung

¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 80.--, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 120.-- jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

² Massgeblich für die Steuerberechnung ist der Stichtag, das heisst, es gibt keine pro rata Besteuerung.

³ Die Steuer ist jährlich bis spätestens Ende Februar zu entrichten.

III. FORMELLES RECHT

1. Behörden

Art. 15 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 16 Gemeindesteueramt

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

⁴ Die Veranlagung der Liegenschaftensteuer erfolgt stets durch die Gemeinde. Zuständig hierfür ist das Gemeindesteueramt.

Art. 17 **Weitere Behörden**

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer werden durch Steuerallianz Prättigau veranlagt.

² Die Gemeinde Conters kann die Veranlagung weiterer Steuern der Steuerallianz Prättigau gegen Entschädigung delegieren.

2. **Bezug**

Art. 18 **Fälligkeit**

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.

² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 19 **Zahlungsfrist**

¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

³ Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁴ Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.

⁵ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

⁶ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 20 Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der Gemeindevorstand.

3. Entschädigung

Art. 21 Entschädigung

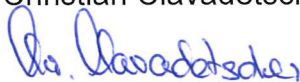
Die Gemeinde Conters wird von den Landeskirchen und den Kirchengemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 22 Inkrafttreten**

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 10. Juli 2020 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident: Christian Clavadetscher




Der Aktuar:

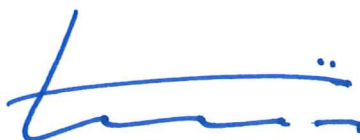
Gebhard Strolz



Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss vom 15.9.2020

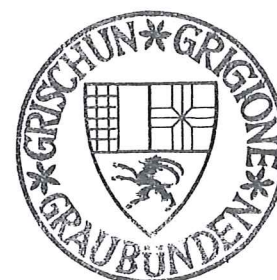
RB Nr. 766

Namens der Regierung:



Der Präsident:

Dr. iur. Christian Rathgeb



Der Kanzleidirektor:

lic. iur. Daniel Spadin

